



Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Frau Cappenberg
Telefon: 02521 29-250

Vorlage

zu TOP

2020/0047

öffentlich

Neufassung der Sportförderrichtlinie

Beratungsfolge:

Schul-, Kultur- und Sportausschuss

27.02.2020 Beratung

Rat der Stadt Beckum

02.04.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Richtlinie der Stadt Beckum zur Förderung des Sports (Sportförderrichtlinie) wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es werden keine zusätzlichen Aufwendungen für das laufende Haushaltsjahr erwartet. Die Erhöhung des bereitzustellenden Betrages für die Gewährung von Zuschüssen für Vereinsjubiläen in Folgejahren wird bei den Haushaltsplanungen entsprechend berücksichtigt.

Finanzierung

Die zur Umsetzung der Richtlinie der Stadt Beckum erforderlichen Mittel sind beziehungsweise werden als Transferaufwand im Produkt 080101 – Förderung des Sports – bereitgestellt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Erlass der Sportförderrichtlinie erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die bisherigen Sportförderungsrichtlinien wurden mit der Neufassung überwiegend redaktionell überarbeitet und damit übersichtlicher und transparenter gestaltet.

Darüber hinaus wurden folgende inhaltliche Änderungen eingefügt:

Bereitstellung von Sportanlagen (Abschnitt 2 alte Fassung/§ 2 neue Fassung):

Die Details zur Bereitstellung städtischer Sportanlagen werden durch die Satzung der Stadt Beckum über die Nutzung der städtischen Sportanlagen und die Erhebung von Nutzungsgebühren geregelt. Diese Angaben sind daher in dieser Sportförderrichtlinie entbehrlich.

Förderung der Jugendarbeit (Abschnitt 3.3.1 alte Fassung/§ 4 Absatz 3 neue Fassung):

Eingefügt wird die Definition einer Jugendabteilung im Sinne dieser Sportförderrichtlinie. Diese entspricht der bisherigen Praxis.

Beschaffung von Sportgeräten (Abschnitt 3.3.3 alte Fassung/§ 6 neue Fassung):

Nach der bisherigen Regelung konnte ein Zuschuss zur Beschaffung von Sportgeräten nur gewährt werden, wenn der Wert des zu beschaffenden Einzelgerätes den Betrag von 250 Euro übersteigt. Dies wirkt sich für Sportvereine nachteilig aus, die mehrere Sportgeräte beschaffen, deren Einzelwerte zwar unter 250 Euro brutto liegen, der Gesamtwert jedoch diesen Betrag zum Teil erheblich übersteigt.

Betriebs- und Unterhaltungskosten (Abschnitt 3.3.4 alte Fassung/§ 5 neue Fassung):

Bisher wurden Zuschüsse zu den Betriebs- und Unterhaltungskosten der Sportvereine für selbst unterhaltene Sportanlagen je Verein auf maximal 2.500 Euro begrenzt.

Für Sportvereine mit hohen Betriebs- und Unterhaltungskosten wirkt sich diese Regelung nachteilig aus.

Durch die Abschaffung der Obergrenze werden die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Verhältnis der tatsächlich nachgewiesenen Aufwendungen gerechter auf die Sportvereine aufgeteilt. Eine Erhöhung der für diesen Zweck vorgesehenen Haushaltsmittel ist damit nicht verbunden.

Vereinsjubiläen (Abschnitt 3.3.6/§ 9 neue Fassung):

Bei den Zuschüssen für Vereinsjubiläen wurde eine Anhebung der Zuschüsse von bisher 3 Euro auf 5 Euro pro Jahr des Bestehens vorgenommen.

Sportanlagenanmietung (bisher nicht geregelt/§ 7 neue Fassung):

Ziel dieser neuen Regelung ist die Förderung der Jugendarbeit in Sportvereinen, die zur Ausübung des Sport spezifische Funktionsflächen benötigen, die nicht von der Stadt bereit gestellt werden können und daher von Sportvereinen gegen Entgelt angemietet werden müssen. Hierbei handelt es sich beispielsweise um die Kosten für die Anmietung einer Tennishalle in der Wintersaison. Fußballmannschaften der Sportvereine haben demgegenüber die Möglichkeit zur unentgeltlichen Nutzung der städtischen Sporthallen.

Für diesen Zweck wurden im Haushaltsplan 2020 bereits Haushaltsmittel in Höhe von jeweils 1.000 Euro für das Jahr 2020 und die Folgejahre eingestellt.

Datenschutz (bisher nicht geregelt/§ 16 neue Fassung):

Die erforderlichen Bestimmungen zum Datenschutz wurden aufgenommen.

Des Weiteren wurden Fristen für verschiedene Zuschussarten in die Sportförderrichtlinie aufgenommen, die bereits gängige Praxis sind (vergleiche § 4 Absatz 4, § 5 Absatz 4, § 10 Absatz 2).

Ferner wird auf bereits verwendete Formulare in der Sportförderrichtlinie hingewiesen, die auf der Homepage der Stadt Beckum unter www.beckum.de in überarbeiteter Form noch bereitgestellt werden und bei der Antragstellung zu verwenden sind.

Die zu beschließende Neufassung der Sportförderrichtlinie wurde mit dem Vorstand des Stadtsportverbands Beckum e. V. erörtert und fand dessen Zustimmung.

Anlage(n):

Richtlinie der Stadt Beckum zur Förderung des Sports (Sportförderrichtlinie)